



N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuss

19. Wahlperiode - 23. Sitzung

(öffentlicher Teil)

am Donnerstag, dem 15. März 2018, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)

Vorsitzender

Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)

Hans Hinrich Neve (CDU)

i. V. v. Tobias Koch

Volker Nielsen (CDU)

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Annabell Krämer (FDP)

Jörg Nobis (AfD)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/562	
2.	Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	5
	Fortsetzung der Beratung vom 8. März 2018, TOP Verschiedenes	
3.	Information über Vertragsverhandlungen mit dem Finanzministerium Baden-Württemberg anlässlich der Einführung eines Scannerverfahrens für Papiersteuererklärungen	8
	Ausschussvorlage des Finanzministeriums Umdruck 19/353	
4.	Information/Kennntnisnahme	10
5.	Privatisierungsverfahren der HSH Nordbank AG	11
6.	Verschiedenes	14

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt; Punkt 6 der Tagesordnung - Verschiedenes - wird vor Punkt 5 behandelt. Einstimmig beschließt der Ausschuss, [Umdruck 19/743](#) - Schienenpersonennahverkehr - vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/562](#)

hierzu: [Umdruck 19/731](#)

Auf eine Frage von Abg. Plambeck erläutert die Leiterin des Referats Stiftungswesen, Sport, kommunale Förderung im Innenministerium, Frau Spennemann-Gräbert, die zur Berechnung der Mittelverteilung an die Kommunen notwendigen aktuellen Einwohnerzahlen 2017 lägen noch nicht vor. Für den Fall einer auf den Einwohnerzahlen 2016 basierenden Auszahlung sei mit den kommunalen Landesverbänden vereinbart worden, 10 % der Mittel zurückzuhalten, bis die endgültigen Zahlen vorlägen. Sie sichert auf Bitten von Abg. Herdejürgen zu, dem Finanzausschuss die Zahlen auf Basis der Einwohnerzahlen von 2016 vor der Verabschiedung des Nachtragshaushalts zukommen zu lassen.

Abg. Plambeck gibt den anderen Fraktionen zur Kenntnis, dass man sich wegen einer Anfrage des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, ob eine Stelle in den Nachtragshaushalt aufgenommen werden könne, mit dem Sozialministerium in Abstimmung befinde. Man werde mit diesem Thema auf die anderen Fraktionen zugehen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimmen von SPD und AfD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf, [Drucksache 19/562](#), unverändert anzunehmen.

2. Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

- Fortsetzung der Beratung vom 8. März 2018, TOP Verschiedenes -
hierzu: [Umdruck 19/760](#) - Antworten auf Fragen aus der 22. Sitzung
zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Abg. Raudies beanstandet, dass die Landesregierung den angekündigten, mit dem Bund abgestimmten Entwurf einer Förderrichtlinie bisher nicht habe vorlegen können. Sie bittet um einen Sachstandsbericht, wann die Kommunen damit rechnen könnten, Förderanträge stellen zu können.

Herr Popken, Leiter des Referats Ressourcencontrolling, Statistik, Prognosen im Schulbereich, PUSH, Zusammenarbeit von Land und Schulträgern, Schulbauförderung, Schulentwicklungsplanung im Bildungsministerium, erwidert, dass die Richtlinie im Vergleich zu anderen Bundesländern noch nicht vorliege, sei darin begründet, dass sie in eine bei der Abwicklung vom Bundesfinanzministerium akzeptierte Form gebracht werden müsse.

Das zweite Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sehe eine trägerneutrale Einbindung der Träger vor, sodass auch freie Träger vom Gesetz profitieren könnten. Unter welchen Bedingungen dies möglich sei, sei fraglich gewesen. Ein dem Bundesfinanzministerium unterbreiteter Entwurf der Richtlinie habe dessen Einvernehmenserklärung grundsätzlich erhalten. Man habe aber weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage der Beteiligung der freien Träger gesehen, da sich herausgestellt habe, dass andere Länder eine Beteiligung der Kommune oder des Landes an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme, wie Schleswig-Holstein sie geplant habe, nicht vorgesehen hätten. Auf Nachfrage hin habe der Bund klargestellt, dass die freien Träger beteiligt werden dürften, allerdings nur über die Standortkommune, die finanzschwach sein müsse, ohne eigenes Antragsrecht des freien Trägers. Eine finanzielle Beteiligung der Standortkommune oder ersatzweise des Landes sei geboten. Über diese Frage müsse man nun neu entscheiden, da man davon ausgegangen sei, dass wie in früheren Bundesprogrammen auch eine Eigenbeteiligung des freien Trägers ausreiche.

Mit der Regelung im dem Bundesfinanzministerium vorgelegten Entwurf hätten sich die freien Träger einverstanden gezeigt, wonach sie in Absprache mit ihren Verbänden eigenständig über die Mittelverteilung hätten entscheiden können. Da zunehmend freie Träger am Markt seien, die nicht alle verbandsmäßig organisiert seien, hätte sich die Idee als ein schwieriges Unterfangen erwiesen. Ein ihnen unterbreiteter, zustimmungsfähiger Vorschlag

zur Mittelverteilung könnte durch die gebotene Ko-Finanzierung durch Kommune oder Land hinfällig werden.

Man müsse nun alternative Lösungen prüfen und planen, um noch vor den Osterferien eine endgültige Fassung der Richtlinie herauszubringen. Wegen der gegenüber dem ersten Entwurf anzupassenden Fristenlage - die laut Landesrechnungshof gegenüber den nötigen Vorbereitungen der Kommunen zu ambitioniert gewesen sei - sei man mit den kommunalen Landesverbänden in Kontakt. Sie hätten eine Anpassung der Fristenlage schon im Beteiligungsverfahren geltend gemacht.

Abg. Harms äußert die Vermutung, dass die freien Träger die kommunalen Haushalte entlasteten, da die Kommunen dann weniger Schulplätze zur Verfügung stellen müssten. Es bestehe die Schwierigkeit, dass viele Träger ihr Angebot in der Fläche über die eigentlichen Schulverbände hinaus machten, sodass die Standortkommune die finanzielle Herausforderung für umliegende Kommunen mittragen müsste. Unter Berücksichtigung dieser Argumentation und wenn die Träger bereit seien, den Eigenanteil zu tragen, sollte der Bund in der Lage sein einzuwilligen. Man trage die Verantwortung für den Schulbesuch aller Kinder und Jugendlicher unabhängig von der Form der Schulträgerschaft.

Abg. Raudies stellt fest, dass die Wohnsitzgemeinden freier Schulen Schulkostenbeiträge ans Land zurückzahlten.

Herr Popken gibt zu bedenken, dass man keine Lösung mit dem Bund in dem von Abg. Harms angesprochenen Sinn erreichen werde. Das Bundesfinanzministerium habe zu Recht auf Kapitel 2 § 6 Absatz 2 des Kommunalförderungsgesetzes hingewiesen, wonach die Beteiligung der Kommunen oder des Landes verlangt sei. Die kommunale Seite beteilige sich, wie von Abg. Raudies angesprochen, an der Finanzierung freier Schulen durch das Erstattungsverfahren nach § 113 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes. Dies gelte für die Wohnsitzgemeinde, während gerade freie Schulen einen weiten Einzugsbereich hätten.

Herr Harms weist auf den Unterschied gegenüber anderen Bundesländern hin, dass seit der vergangenen Legislaturperiode die Bezuschussung durch das Land, also die sogenannten Schülerkostensätze, einen Investitionsanteil beinhalteten. Dieser ließe sich entsprechend als der Zuschuss des Landes bezüglich der Erfüllung der Bedingung nach Kapitel 2 § 6 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz nennen.

Zur Fristenlage und zum Interessenbekundungs- und Förderantragsverfahren ergänzt Herr Popken auf Bitten von Abg. Herdejürgen, die Kommunen müssten mit dem mithilfe der GMSH erarbeiteten Erfassungsbogen, der dem Entwurf als Anlage 3 beiliege, melden, welche Maßnahme sie durchführen wollten. Der Träger müsse erklären, welche Maßnahme er in welchem Bereich, etwa zum Brand- oder Lärmschutz, ausführen wolle, und dazu eine Kostengröße nennen. Es sei die Intention der Landesregierung, Fördermittel nur aufgrund einer Bedarfsanalyse zu vergeben.

Der aufwendigere Teil des Antrags ergebe sich für den Schulträger erst, wenn er in die Prioritätenliste aufgenommen worden sei und ein formelles Antragsverfahren bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein durchführen müsse. Gegenüber dem ursprünglich geplanten Beginn des Verfahrens zum 1. April 2018 habe man sich mit den Kommunen schon auf eine Verschiebung um drei Monate geeinigt.

Herr Popken sagt zu, dem Finanzausschuss die neue Förderrichtlinie frühzeitig, unabhängig von der Veröffentlichung im Amtsblatt zur Kenntnis zu geben (siehe [Umdruck 19/811](#)).

Der Finanzausschuss nimmt [Umdruck 19/760](#) - Beantwortung von Fragen aus der 22. Sitzung des Finanzausschusses vom 8. März 2018 zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - zur Kenntnis.

3. **Information über Vertragsverhandlungen mit dem Finanzministerium Baden-Württemberg anlässlich der Einführung eines Scannerverfahrens für Papiersteuererklärungen**

Ausschussvorlage des Finanzministeriums
[Umdruck 19/353](#)

hierzu: [Umdrucke 19/399](#), [19/543](#)

Herr Kranning, Leiter des Projekts „Einführung eines Scannerverfahrens in den Finanzämtern“ im Finanzministerium, berichtet zu Fragen von Abg. Raudies, wie weit die Verhandlungen fortgeschritten seien, welche Veränderungen es bei den Kosten gebe und wann das Projekt beginnen solle. Bis auf kleine, noch abschließend zu verhandelnde Punkte sei man sich mit der Steuerverwaltung in Baden-Württemberg handelseinig. Die Steuererklärungen aus Schleswig-Holstein sollten im Scanzentrum in Karlsruhe gescannt und täglich per Lkw hin- und nach einigen Tagen zurücktransportiert werden.

Mit Baden-Württemberg sei ein Leistungsentgelt vereinbart, das aus einem Fixkostenanteil von etwa 380.000 € und einem variablen Kostenbestandteil bestehe, der sich aus dem Scanvolumen und einem von Baden-Württemberg zu kalkulierenden Preis pro zu scannender Erklärung (zurzeit 2,35 €) berechne. Bei dem Scanvolumen sei man zunächst auf der Basis des Jahres 2016 von 430.000 zu scannenden Papiersteuererklärungen ausgegangen. Da eine gewisse Abnahme an Papiersteuererklärungen beobachtbar sei; könnte sich das jährliche Entgelt über den variablen Kostenbestandteil reduzieren. Jährlich werde eine Neukalkulierung auf Basis des tatsächlichen Scanvolumens aus dem Vorjahr stattfinden, um die in vier Teilraten zu begleichenden Leistungsraten anzupassen und eine Spitzabrechnung vorzunehmen.

Für 2018 werde noch über eine niedrigere Abschlagszahlung verhandelt, da das Projekt erst in der zweiten Jahreshälfte zunächst in zwei Finanzämtern in eine Pilotphase gehen solle. 2019 sollten alle Finanzämter flächendeckend in das neue Scanverfahren eingebunden werden. Ziel sei es, für den gesamten Veranlagungszeitraum 2018 bereits das Scannerverfahren zu nutzen. Die Realisierung des Ziels hänge auch von den Personalkapazitäten in Baden-Württemberg ab; auch dies sei Gegenstand der Vertragsverhandlungen.

Auf eine Nachfrage von Abg. Raudies erklärt Herr Kranning, dass noch keine Feinplanung hinsichtlich der Anpassung interner Arbeitsabläufe, Regelungen, Fristen und möglicher Frist-

überschneidungen durch die Einführung des Scanverfahrens stattgefunden habe. Versandzeiten würden dabei natürlich berücksichtigt werden.

Zur Wirtschaftlichkeit der Beauftragung Baden-Württembergs mit dem Scanvorgang erläutert Herr Kranning auf Bitten von Abg. Nobis, dass sich laut Modellrechnung für den landesinternen zentralen Einsatz von Hochleistungsscannern Belastungen von ungefähr 2,9 Millionen € im ersten Jahr und 2,25 Millionen € in den Folgejahren ergäben (Hardwarekosten, Lizenzkosten, Personalkosten, Versandkosten). Die Kosten der Einrichtung eines Scanzentrums, die in Baden-Württemberg bei ungefähr 250.000 bis 300.000 € gelegen hätten, seien noch nicht eingerechnet, da hierzu keine verlässlichen Schätzungen vorlägen. Die Beauftragung Baden-Württembergs schlage laut der derzeitigen Kalkulation im ersten Jahr mit 2,19 Millionen € und in den Folgejahren mit etwa 1,39 Millionen € zu Buche und sei somit kostengünstiger.

Der Ausschuss nimmt die [Umdrucke 19/353](#), [19/399](#) und 19/543 zur Kenntnis.

4. Information/Kennntnisnahme

[Umdruck 19/729](#) - Jahresbericht über den Haushaltsvollzug 2017

[Umdruck 19/736](#) - Information zu Immobilienwerten HSH Nordbank

[Umdruck 19/746](#) - Berichtspflicht nach § 14 Absatz 18 Haushaltsgesetz 2017

vertraulicher [Umdruck 19/743](#) - Schienenpersonennahverkehr

[Umdruck 19/747](#) - Bestand und Veränderung bestehender Sondervermögen

[Umdruck 19/761](#) - Situation der Beihilfebearbeitung im DLZP

Der Ausschuss nimmt die [Umdrucke 19/729](#), [19/736](#), [19/746](#) und [19/761](#) zur Kenntnis. Zu [Umdruck 19/761](#) - Situation der Beihilfebearbeitung im DLZP - berichtet Staatssekretärin Dr. Schneider, der aktuelle Stand der Beihilfebearbeitung liege bei 16 Kalendertagen und 11,4 Arbeitstagen. Man habe eine Trendwende erreicht. Demgegenüber liege Hamburg bei 21 Kalendertagen und 15 Arbeitstagen.

Der Ausschuss stellt die Beratung des vertraulichen [Umdrucks 19/743](#) und des [Umdrucks 19/747](#) zurück. Er beabsichtigt, das Thema Sondervermögen in einer seiner nächsten Sitzungen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln und bei dieser Gelegenheit auch [Umdruck 19/747](#) aufzurufen.

5. Privatisierungsverfahren der HSH Nordbank AG

hierzu: [Umdruck 19/765](#)

Finanzstaatssekretär Dr. Nimmermann informiert den Ausschuss darüber, dass der Kaufvertrag in deutscher Fassung mit Namensschwäzungen sowie die Schreiben vom DSGVO und der Bundesbank und die Berechnungsgrundlage von Bain & Company, die der Landesregierung zum Zeitpunkt der Verkaufsentscheidung vorgelegen habe, inzwischen zur vertraulichen Einsichtnahme im „Tresor“ bereitliegen. In dieser Woche kämen noch die Anlagen zum Kaufvertrag hinzu, die wegen darin enthaltener Betriebsgeheimnisse der Bieter in größerem Umfang hätten geschwärzt werden müssen.

Im Folgenden erläutert der Staatssekretär die vorläufige Schätzung der zu erwartenden Kosten einer Abwicklung im Vergleich zu den Kosten eines Verkaufs der HSH Nordbank ([Umdruck 19/765](#)). In Bezug auf den Wert „Kapitallücke hsh portfoliomanagement AöR Ende 2016“ merkt er an, dass die Kredite in Dollar aufgenommen worden seien, sodass das Land bei der Rückzahlung der Kredite von einem stabilen Eurokurs profitiere und für Ende 2017 von einer geringeren Kapitallücke auszugehen sei. Bezüglich der Schiffskredite hebt er hervor, dass die Schrottpreise gestiegen seien. Zusammengefasst erscheine der Verkauf gegenüber dem Szenario einer Abwicklung selbst bei Eintreten aller Risiken mindestens um die Differenz des Verkaufspreises vorteilhafter. Mit dem Verkauf gelinge es, Schäden der Gewährträgerhaftung kurzfristig zu vermeiden, wobei sich diese Art von Verbindlichkeiten jährlich um durchschnittlich ungefähr 100 Millionen € reduzieren werde.

Man habe sich bei der Schätzung nur auf die haushaltsrelevanten Kosten bezogen, die perspektivisch den Schuldenstand und die Zinsbelastung erhöhten, und nicht auf alle in der Vergangenheit angefallenen Kosten. Staatssekretär Dr. Nimmermann weist darauf hin, dass eine mögliche Abwicklung der HSH Nordbank losgelöst davon zu denken sei, was mit der Länderanstalt hsh portfoliomanagement geschehe. Für Letztere gehe man davon aus, dass sie ihren Auftrag vor Ende 2030 erfüllt haben werde. Die vorliegende Rechnung berücksichtige die aktuelle Kapitallücke und weise im Wesentlichen einen Bilanzverlust und keinen tatsächlichen Verlust aus. Die Risikovorsorge sei noch nicht schlagend geworden.

Stelle man sich die Frage Abwicklung versus Verkauf, sei zu bedenken, dass - sollte der Verkauf nicht gelingen - auch die Nebengeschäfte des Verkaufs nicht stattfinden und die Heraustrennung des Portfolios nicht rechtswirksam würde. Gleiches gelte für die Aufhe-

bungsvereinbarung zwischen der hsh finanzfonds AöR (finfo) als Garantiegeberin auf der einen Seite und der HSH Nordbank und der HSH Beteiligungs Management GmbH als Garantienehmern auf der anderen Seite. Die Zahlen der vereinfachten Darstellung, [Umdruck 19/765](#), könnten sich zum Beispiel aufgrund von vorläufigen Garantieprämienzahlungen noch verschieben. Die Berechnung beruhe auf nicht öffentlich zur Verfügung stehenden Daten, wobei testierte Abschlüsse für die beiden Länderanstalten bisher nur per Ende 2016 vorlägen. Voraussichtlich erst vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses der HSH Nordbank am 25. April 2018 könne mit der Vorlage des Jahresabschlusses der hsh portfoliomanagement 2017 gerechnet und gleichzeitig bekannt werden, welche Schäden nach Wertung der Gutachter unter die Garantie fielen.

Herr Dr. Graf von Bain & Company sagt Abg. Krämer zu, schriftlich zu beantworten, warum der Abschluss der finfo vom Abschluss der HSH Nordbank abhängt.

Staatssekretär Dr. Nimmermann bestätigt Abg. Raudies, dass sich für das „Restrisiko finfo“ noch Änderungen aus der Differenz zwischen Garantieprämien auf der Einnahmeseite und Refinanzierungs- und Betriebskosten auf der Ausgabeseite ergeben könnten.

Der Vorsitzende unterbricht den öffentlichen Teil der Sitzung von 11:15 Uhr bis 12:15 Uhr. In dieser Zeit berät der Ausschuss in vertraulicher Sitzung weiter.

Finanzministerin Heinold berichtet, dass die Landesregierung dem Landtag empfehle, mit dem Nachtragshaushalt bis zu 2,95 Milliarden € an Schulden in den Kernhaushalt des Landes zu überführen. Es handele sich dabei um den Anteil Schleswig-Holsteins von 50 %, der bei Fälligwerden der Sunrise-Garantie voll ausgezahlt werden müsse. Für Schleswig-Holstein liefen Verbindlichkeiten in Höhe von 4,1 Milliarden € in den Jahren 2019 bis 2025 aus. 2 Milliarden € habe die finfo bereits ausgezahlt und finanziert. 2,95 Milliarden € seien über die finfo noch nicht finanziert, sondern sollten über den Landeshaushalt laufen. Erst im Jahr 2019 fielen dafür Zinsen beim Land an. Auf eine Nachfrage von Abg. Nobis erläutert sie, man plane für das Jahr 2019 eine zusätzliche Zinsbelastung von 45 Millionen €.

Staatssekretär Dr. Nimmermann bestätigt Abg. Raudies bezüglich der Kreditermächtigung und Bereitstellung des Garantiebetrags, dass sowohl die Bieter als auch die Verkäufer davon ausgingen, dass die Garantie voll ausbezahlt werde, was man indes erst nach der Entschei-

derung der finfo Mitte Juni 2018 wissen könne. Für den Nachtragshaushalt habe man unterstellt, dass die Garantie voll ausbezahlt werde.

Abg. Harms erkundigt sich, wie hoch die Zinsbelastung ausfiele, wenn man das Ganze über die finfo laufen ließe, die dann auch Zinsen bezahlen müsste. - Finanzministerin Heinold geht davon aus, dass eine Refinanzierung durch das Land rund 4,5 Millionen € günstiger sei.

Staatssekretär Dr. Nimmermann bekräftigt, es empfehle sich aus Gründen der Planungssicherheit und Effizienz, die Aufgabe dem Zinsreferat zu übertragen. In diesem Zusammenhang sei die Zinsabsicherungsstrategie sehr wichtig. Nähme die finfo selbst die Kredite auf, müssten, wenn man die finfo integriere, von der eigenen Zinsstrategie abweichende Instrumente übernommen werden.

Die Finanzministerin bietet dem Ausschuss an, auf weitere Fragen der Fraktionen zum Nachtragshaushalt schriftlich zu antworten.

6. Verschiedenes

Die nächste Finanzausschusssitzung findet am 19. April 2018 statt.

Im Anschluss an die Sitzung findet ein Gespräch der Mitglieder des Finanzausschusses mit Vertretern der Volksbanken und Raiffeisenbanken statt.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 12:20 Uhr.

gez. Thomas Rother
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäftsführer